

**Fachspezifische Bestimmung
für das Fach Chemie
im Bachelorstudium
für das Lehramt an Gymnasien, Gesamtschulen
und Berufskollegs

der
Universität Siegen**

vom 22. Mai 2013

i.d.F.v. vom 15. August 2016

Diese Ordnung beruht auf dem Wortlaut

- der Fachspezifischen Bestimmung für das Fach Chemie für das Lehramt an Gymnasien, Gesamtschulen und Berufskollegs zur Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang im Lehramt der Universität Siegen vom 22. Mai 2013 (Amtliche Mitteilung 40/2013);
- der Ordnung zur Änderung der Fachspezifischen Bestimmung für das Fach Chemie für das Lehramt an Gymnasien, Gesamtschulen und Berufskollegs zur Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang im Lehramt der Universität Siegen vom 15. August 2016 (Amtliche Mitteilung 120/2016).

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugangsvoraussetzungen und Fremdsprachenkenntnisse
- § 3 Ziele des Studiums (und Berufsfelder)/Studieninhalte
- § 4 Auslandsaufenthalt
- § 5 Studienumfang
- § 6 Modularisierung und Leistungspunkte
- § 7 Studien- und Prüfungsleistungen
- § 8 Voraussetzungen für die Zulassung zur Bachelorarbeit
- § 9 Bachelorarbeit
- § 10 Studienverlaufsplan
- § 11 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

§ 1

Geltungsbereich

Diese fachspezifische Bestimmung regelt zusammen mit der Prüfungsordnung für das Bachelorstudium im Lehramt an der Universität Siegen vom 05. November 2012 (Amtl. Mitteilung 31/2012) in der jeweils gültigen Fassung das Studium im Fach Chemie für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen. Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2016/2017 im Bachelorstudium im Lehramt an der Universität Siegen eingeschrieben sind.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen und Fremdsprachenkenntnisse

Zugang zum Bachelorstudium erhält, wer die Zugangsvoraussetzungen des § 4 der Prüfungsordnung für das Bachelorstudium im Lehramt an der Universität Siegen erfüllt.

§ 3

Ziele des Studiums (und Berufsfelder)/Studieninhalte

Die *Studienziele und -inhalte* orientieren sich an den „Ländergemeinsamen inhaltlichen Anforderungen für die Fachwissenschaften und Fachdidaktiken in der Lehrerbildung“ der KMK vom 16.10.2008 i. d. F. vom 10.09.2015. Die *Professionalisierung der Studierenden* erfolgt damit im Hinblick auf ihre zukünftige Aufgabe als Chemielehrkraft und somit in Abgrenzung zum reinen Fachstudium: Bereits während des Lehramtsstudiums sollen die zukünftigen Lehrkräfte ein *berufsbezogenes Selbstkonzept* aufbauen, d. h. ein Selbstverständnis und Selbstbewusstsein als Expertin bzw. Experte für die Gestaltung von Vermittlungs-, Lern- und Bildungsprozessen von und über Chemie. Dies beinhaltet sämtliche Aspekte von Professionalität wie strukturiertes Fachwissen, Fachsprache, Berufsethos etc. inklusive der Vorbereitung auf ein breites Spektrum an Lehrerfunktionen bereits während des Studiums: Unterrichten, Erziehen, Innovieren, Beurteilen, Beraten, Organisieren und Verwalten, Kooperieren, Diagnostizieren und Fördern, Evaluieren.

§ 4

Auslandsaufenthalt

Ein Auslandsaufenthalt ist nicht obligatorisch vorgesehen.

§ 5

Studienumfang

Der Umfang des Bachelorstudiums für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen sowie Berufskollegs im Fach Chemie beträgt 52 SWS und 69 Leistungspunkte, die in acht Modulen zu erwerben sind.

§ 6 Modularisierung und Leistungspunkte

Nr.	Modul- und Veranstaltungstitel	SL	PL	empfohlenes Fachsemester	SWS	LP	Voraussetzungen
1	BA-Gym AIC	2	1	1./3.	9	11	
1.1	V/Ü Allgemeine Chemie	1	-	1.	3	3	
1.2	P/S Allgemeine Chemie	1	-	3.	6	6	Klausur zu 1.1
1.3	Prüfungsleistung zu Modul 1	-	1	1./3.	-	2	
2	BA-Gym AC1	2	1	1./3.	11	13	
2.1	V/Ü Anorganische Chemie I	1	-	1.	5	5	
2.2	P/S Anorganische Chemie	1	-	3.	6	6	
2.3	Prüfungsleistung zu Modul 2		1	1./3.	-	2	
3	BA-Gym PC	1	1	2.	5	7	
3.1	V/Ü Physikalische Chemie	1	-	2.	5	5	
3.2	Prüfungsleistung zu Modul 3	-	1	2.	-	2	
4	BA-Gym OC1	1	1	2.	5	7	
4.1	V/Ü Organische Chemie I	1	-	2.	5	5	
4.2	Prüfungsleistung zu Modul 4	-	1	2.	-	2	
5	BA-Gym AC2	1	1	4.	4	6	
5.1	V/Ü Anorganische Chemie II	1	-	4.	4	4	
5.2	Prüfungsleistung zu Modul 5	-	1	4.	-	2	
6	BA-Gym ECU	2	1	4./5.	4	6	Module 1 und 2
6.1	Ü/S Experimentelle Schulchemie	1	-	4.	2	2	
6.2	P Science Forum	1	-	4./5.	2	2	
6.3	Prüfungsleistung zu Modul 6	-	1	4.	-	2	
7	BA-Gym OC2	2	1	5./6.	10	13	Modul 4
7.1	V/Ü Organische Chemie II	1	-	5.	6	6	
7.2	P/S Organische Chemie	1	-	6.	4	5	
7.3	Prüfungsleistung zu Modul 7	-	1	5./6.	-	2	
8	BA-Gym FD	2	1	5./6.	4	6	
8.1	V/S Didaktik der Chemie, Teil A	1	-	5.	2	2	
8.2	V/S Didaktik der Chemie, Teil B	1	-	6.	2	2	
8.3	Prüfungsleistung zu Modul 8	-	1	6.	-	2	

In der Tabelle ist ein idealtypischer Studienverlauf abgebildet, Abweichungen davon sind möglich. Näheres regelt § 10.

Legende

SL: Studienleistung
 PL: Prüfungsleistung
 SWS: Semesterwochenstunden
 LP: Leistungspunkte

§ 7

Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studienleistungen können beispielsweise das Führen eines Laborjournals, die Bearbeitung von Übungsaufgaben und/oder qualifizierte mündliche Beiträge sein. Weitere und mögliche Studienleistungen werden in § 8 der Prüfungsordnung für das Bachelorstudium im Lehramt an der Universität Siegen definiert.
- (2) Alle acht zu studierenden Module sind prüfungsrelevante Module.
- (3) Prüfungsformen sind beispielsweise Klausuren mit Bearbeitungsaufgaben mit einer Dauer von 80 min (BA-Gym|OC1, BA-Gym|AC2, BA-Gym|FD). In dem Modul BA-Gym|FD kann die Prüfungsform Klausur auch durch eine ca. 30-minütige mündliche Prüfung ersetzt werden. Weitere Prüfungsformen sind Kombinationen aus Klausur (30 bis 80 min Dauer) und ca. 10 bis 15-minütigem Kolloquium im Praktikum (Module BA-Gym|AIIc, BA-Gym|AC1, BA-Gym|OC2), Kombination aus Klausur (30 bis 80 min Dauer) und ca. 10-15-minütiger Übungsaufgabe (Module BA-Gym|PC), Kombination aus einer ca. 10-minütigen mündlichen Prüfung mit einer ca. 6-seitigen Hausarbeit (Modul BA-Gym|ECU) sowie eine ca. 30-minütige mündliche Prüfung anstelle der Klausur in Modul BA-Gym|FD. Der genaue Umfang der Prüfungsleistung wird zu Beginn des Semesters von der Dozentin oder dem Dozenten festgelegt.
- (4) Bei kombinierten Prüfungsformen gemäß Absatz 3 werden beide Teilleistungen zur Bildung der Modulnote herangezogen. Die Prüfung muss als Ganzes bestanden werden.

§ 8

Voraussetzung für die Zulassung zur Bachelorarbeit

Fachbezogene Voraussetzungen für die Zulassung zur Bachelorarbeit sind nicht vorgesehen. Die in § 11 der Prüfungsordnung für das Bachelorstudium im Lehramt genannten Voraussetzungen bleiben davon unberührt.

§ 9

Bachelorarbeit

Wird die Bachelor-Arbeit im Fach Chemie geschrieben, beträgt der Anteil der Arbeit 8 LP.

§ 10

Studienverlaufsplan

- (1) Der Studienverlaufsplan stellt einen Vorschlag zur zeitlichen Gestaltung des Studiums dar. Abweichungen sind aufgrund individueller Gestaltung des Studiums möglich.
- (2) Teilnahmevoraussetzung für das Modul 6 (BA-Gym|ECU) ist der erfolgreiche Abschluss der Module 1 (BA-Gym|AIIc) und 2 (BA-Gym|AC1). Teilnahmevoraussetzung für das Modul 7 (BA-Gym|OC2) ist der erfolgreiche Abschluss des Moduls 4 (BA-Gym|OC1).

Studienverlaufsplan Lehramt Chemie für Gymnasien, Gesamtschulen und Berufskollegs, Bachelor-Phase

Sem.	Fachwissenschaftliche Module							Fachdidaktik	SWS/LP		
	BA-Gym A1/C	BA-Gym AC1	BA-Gym PC	BA-Gym OC1	BA-Gym AC2	BA-Gym ECU	BA-Gym OC2	BA-Gym FD			
1.	V/Ü Allg. Chem. 3 SWS 5 LP	V/Ü AC 1 5 SWS 7 LP							8 SWS 12 LP		
2.	BA-Gym A1/C	BA-Gym AC1	V/Ü PC 5 SWS 7 LP	BA-Gym PC	V/Ü OC 1 5 SWS 7 LP	BA-Gym OC1			10 SWS 14 LP		
3.			P/S Allg. Chem. 6 SWS 6 LP	P/S AC 6 SWS 6 LP						12 SWS 12 LP	
4.					V/Ü AC 2 4 SWS 6 LP	BA-Gym AC2	S/Ü Exp. Schulch. 2 SWS/4 LP	BA-Gym ECU	7 SWS 11 LP		
5.						P Science Forum 1 SWS/1 LP	P Science Forum 1 SWS 1 LP		V/Ü OC 2 6 SWS 8 LP	V/S Didaktik, Teil A 2 SWS, 2 LP	9 SWS 11 LP
6.								P/S OC 4 SWS 5 LP	V/S Didaktik, Teil B 2 SWS, 2 LP	BA-Gym FD	6 SWS 9 LP
									Prüfung 2 LP		4 SWS 6 LP
SWS/ LP	9 SWS 11 LP	11 SWS 13 LP	5 SWS 7 LP	5 SWS 7 LP	4 SWS 6 LP	4 SWS 6 LP	4 SWS 6 LP	10 SWS 13 LP	4 SWS 6 LP		52 SWS 69 LP

Idealtypischer Studienverlaufsplan; Abweichungen sind unter Beachtung der Teilnahmevoraussetzungen möglich.

§ 11
In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Fachspezifische Bestimmung, per Änderungsordnung geändert aufgrund des Beschlusses des Lehrerbildungsrates vom 18. Juli 2016, tritt mit Wirkung vom 01. Oktober 2016 in Kraft. Sie wird in dem Verkündungsblatt „Amtliche Mitteilungen der Universität Siegen“ veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Lehrerbildungsrates vom 18. Juli 2016.

Siegen, 15. August 2016

Der Rektor

gez.

(Universitätsprof. Dr. Holger Burckhart)